

# Leipziger Tageblatt

5521

und

## Anzeiger.

N 126.

Donnerstag, den 6. Mai.

1847.

### Bekanntmachung.

Obgleich in der in Beziehung auf Messverkaufsstände und Buden vor jeder Messe und zuletzt am 14. April 1847 von uns erlassenen Bekanntmachung ausgesprochen ist, daß ausschließlich die für diese Angelegenheiten von uns niedergesezte Deputation alle Budenplätze und Stände mit Einschluß der unter den Dachtraufen innerhalb der Lägerinnen an Gebäuden befindlichen zu vergeben hat, und daß Jeder, der ohne Vorwissen und Genehmigung der Deputation dergleichen aufstellt oder besetzt, mit 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden soll, so haben wir doch wahrgenommen, daß dieser Vorschrift in neuerer Zeit häufig zuwidergehandelt wird, indem Hausbesitzer oder deren Abmiether nicht selten Verkaufsstände und Buden an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs ohne jede Genehmigung der Deputation vergeben und benutzen und hierdurch oder durch aufgestellte Kisten und dergleichen den ohnehin während der Messen schwierigeren Verkehr in den Straßen auf eine, zuweilen höchst ungebührliche und für Fußgänger gefahrbringende Weise beschränken. Je mehr nun darauf zu sehen ist, daß während der Messen die ungehinderte Passage in den Straßen, so weit dies möglich ist, frei gehalten werde, und je mehr es Anerkennung verdient, daß die durch den Gemeinssinn vieler Hausbesitzer angelegten Trottoirs vorzugsweise den Fußgängern einen bequemen und sicheren Verkehr in den Straßen haben gewähren sollen, um so weniger können wir hinführo jenen überhandnehmenden Mißbrauch gestatten. Wir bringen daher obige Vorschrift hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede, ohne ausdrückliche Genehmigung unserer Deputation erfolgende Besetzung der Straßen mit Buden, Verkaufsständen, Kisten und dergleichen, besonders also auch an den Gebäuden innerhalb der Lägerinnen und auf den Trottoirs, die angezeigten Straßen nach sich ziehen wird, und daß die Buden, Stände, Kisten und dergleichen Dbrigkeitswegen werden entfernt werden.

Leipzig, den 4. Mai 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Groß.

### Bekanntmachung.

Das 6te Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 22. Verordnung, die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend, vom 14. April 1847,

Nr. 23. Verordnung, die Auslegung des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände u. vom 28. Januar 1835. §. 37, 2. betreffend, vom 15. April 1847,

Nr. 24. Verordnung, das Branntweinbrennerei-Verbot betreffend, vom 27. April 1847,

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 22. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 3. Mai 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Groß.

### Bekanntmachung, die Brandversicherung der hiesigen Gebäude betreffend.

In Folge der Vorstellung, welche von einer Anzahl hiesiger Hausbesitzer unterm 26. September vorigen Jahres wegen Abänderung mehrerer das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften bei dem Königl. Hohen Ministerium des Innern eingereicht worden ist, soll Inhalt eines Erlasses der Königl. Brandversicherungs-Commission ein Verzeichniß über diejenigen hiesigen Gebäude (mit Angaben der Brandversicherungsnummern und Buchstaben) angefertigt werden, deren Taxen etwa einer Revision zu unterwerfen sein dürfen. Indem wir den hiesigen Hausbesitzern dies hierdurch bekannt machen, fordern wir zugleich alle diejenigen von ihnen, welche eine Revision der Taxen ihrer hiesigen Gebäude wünschen, auf, dies

bis zum 8. Mai d. J.

schriftlich unter Angabe der Brandcatasternummern und Buchstaben der betreffenden Gebäude bei uns anzuzeigen, wobei wir zugleich bemerken, daß später an uns gelangende Anträge außer Berücksichtigung gelassen werden müssen.

Leipzig, den 23. April 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Groß.

### Je billiger der Consument leben kann, desto leichter kann er das Nöthigste erschwingen.\*)

Es ist in der letzteren Zeit über Brodmangel und Maßnahmen zur Abhilfe oder wenigstens temporärer Beseitigung

\*) Eingekandt. Wir müssen bemerken, daß die im Text gegebene Berechnung des jährlichen Betrages des Getreidezolles pr. Kopf auf Sachsen nicht Anwendung leidet, da auf der einzigen directen Zollgrenze, die Sachsen hat, der Dresdner Scheffel, wie auch in der nächsten Anmerkung erwähnt ist, nicht 9 1/2 Mgr. sondern nur 1 Mgr. 3—9 Pf. Zoll zahlt. D. R.

desselben und Befriedigung des leeren Magens der Proletarier (ein beliebtes Stichwort der Jetztzeit, da es doch nie an Armen gefehlt hat) so viel gesprochen und geschrieben worden, daß der Gegenstand dem Befangenen eben so erledigt als er dem Unbefangenen kaum in Angriff genommen zu sein scheint. — Will man das Kind nicht beim rechten Namen nennen oder kann man es nicht? Diese Frage drängt sich uns neben der noch weit größeren und gewichtigeren Frage über die Mittel zu der allein nachhaltigen Abhilfe auf.